

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 3. Juni 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 9, 3. Juni 2010

1. Swiss zahlt...

Nicht nur in Deutschland stossen die Transportbedingungen der Fluggesellschaften den Reisenden sauer auf. Auch in der Schweiz herrscht Unmut darüber, dass die Swiss in ihren Beförderungsbedingungen vorschreibt, dass die Flugscheine in der gebuchten Reihenfolge abgeflogen werden müssen, andernfalls sie ihre Gültigkeit verlieren.

STAR hatte schon vor Langem angekündigt, einen Musterprozess anzustreben. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen, wie auf der Internetseite des Beobachters, www.beobachter.ch nachzulesen ist. Gemäss Beobachter hat Herr Husi, Vorstandsmitglied von STAR einen Flugschein Zürich – Nizza – Zürich bei Swiss gebucht. Den Hinflug hat er nicht benützt und beim Rückflug Nizza – Zürich ist ihm gesagt worden, der Flugschein sei verfallen. Er musste in neues Ticket für CHF 347 kaufen. Hierauf hat Herr Husi Swiss eingeklagt.

Doch zu einem Urteil ist es nicht gekommen. Swiss hat die eingeklagte Forderung aussergerichtlich bezahlt. – Das heisst, wir sind so klug wie zuvor.

In Deutschland ist man seit dem 29. April 2010 in dieser Frage klüger. Lesen Sie weiter.

3. "Cross Ticketing", "Cross Boarder Selling". Der deutsche Bundesgerichtshof spricht ein Machtwort

Am 29. April 2010 hat der deutsche Bundesgerichtshof in Sachen "Cross Ticketing" und "Cross Boarder Selling" ein Machtwort gesprochen und Lufthansa wie British Airways verurteilt, gewisse Teile der Allgemeinen Transportbedingungen nicht mehr anzuwenden (dies unter Strafandrohung).

Zuerst ist anzumerken, dass zwischen Deutschland und der Schweiz zwei grundlegende Unterschiede bestehen:

In Deutschland können Allgemeine Geschäftsbedingungen (Transportbedingungen der Fluggesellschaften sind Allgemeine Geschäftsbedingungen) abstrakt überprüft werden. Abstrakt bedeutet im vorliegenden Fall, dass eine Verbraucherzentrale die Fluggesellschaften eingeklagt hat, weil diese gesetzeswidrige AGB verwenden würden. – Dies ist in der Schweiz nicht möglich. In der Schweiz kann ein Gericht AGB nur in einem konkreten Fall, z.B. in einem Prozess, wie ihn STAR angestrebt hatte, überprüfen.

Der zweite grundlegende Unterschied ist, dass in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch Grundsätze für AGB festgehalten sind, die die Verwender der AGB (Fluggesellschaften) einzuhalten haben. – In der Schweiz gibt es keine solchen Bestimmungen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einige bemerkenswerte Ausführungen gemacht:

- Ein Flug mit Teilflügen ist eine teilbare Leistung. Der Fluggast ist berechtigt, nur eine Teilleistung zu benützen. Ein Anspruch auf Teilleistung ist auch grundsätzlich nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen.
- Weiss aber der Kunde bereits bei Buchung, dass er nur Teilleistungen in Anspruch nehmen will und bucht er die Flüge nur aus dem Grunde, um einen tieferen Preis bezahlen müssen, kann dies gegen Treu und Glauben verstoßen.
- Doch müssen diejenigen Kunden geschützt werden, die **nachträglich** ihre Planung ändern müssen. Ihnen ist nicht geholfen, wenn sie umbuchen können und dann den höheren Preis im Zeitpunkt der Umbuchung bezahlen müssen.
- Der BGH kommt zum Schluss, "dass bei Nichtinanspruchnahme einer Teilleistung für die verbleibende(n) Teilleistungen dasjenige Entgelt zu zahlen ist, das zum Zeitpunkt der Buchung für diese Teilleistung(en) verlangt worden ist, wenn dieses Entgelt höher ist als das tatsächlich vereinbarte."
- Mit anderen Worten kann die Fluggesellschaft durchaus Bedingungen für das Abfliegen der Flugsegmente aufstellen. Doch muss sie bei der Berechnung des effektiv anwendbaren Tarifes das Buchungsdatum anwenden (und nicht das Datum der Umbuchung oder Nachbelastung).

Doch in der Schweiz ist alles anders...

4. ... und die Rechtslage in der Schweiz

Nun die Rechtslage in der Schweiz ist eben anders. Wir haben keine Bestimmungen wie in Deutschland.

Das Rechtsverhältnis zwischen Fluggesellschaft und Passagier ist Privatrecht und untersteht grundsätzlich dem Obligationenrecht. In einem Gerichtsfall muss das Gericht prüfen, ob

- die Transportbedingungen der Fluggesellschaft Vertragsbestandteil sind,
- wenn ja, ob die zur Diskussion stehende Bestimmung gegen zwingendes (d.h. nicht abänderbares) Recht verstösst und
- ob es sich nicht etwa um eine ungewöhnliche Vertragsklausel handelt.

Bei Buchungen über das Telefon oder im Reisebüro werden die Transportbedingungen in der Regel nicht in den Vertrag miteinbezogen. Oder wer sagt dem Kunden am Telefon: "Es gelten die Transportbedingungen der Fluggesellschaft XY."? – Zudem müsste die Fluggesellschaft im Prozess nachweisen, dass die Transportbedingungen Vertragsinhalt sind. Dies dürfte in der Praxis kaum möglich sein. – Sind die Transportbedingungen nicht Vertragsbestandteil, so kann sich die Fluggesellschaft nicht auf diese berufen. Da gemäss Urteil des BGH Hin- und Rückflug teilbare

Leistungen sind, darf der Kunde auch nur einen Teilflug zum vereinbarten Preis abfliegen.

Sind die Transportbedingungen Vertragsinhalt (z.B. bei Internetbuchungen durch Anklicken des entsprechenden Kästchens), stellt sich die Frage, ob eine solche "Verfallklausel" (Flugschein verliert seine Gültigkeit, wenn die Flugcoupons nicht in der vorgesehenen Reihenfolge abgeflogen werden) nicht gegen die "Ungewöhnlichkeitsregel" verstösst. Die "Ungewöhnlichkeitsregel" ist durch die Gerichte entwickelt worden und soll vor Überrumpelung schützen: Bestimmungen sind ungültig, mit welchen ein aufrichtiger Kunde nicht rechnen musste. Wie der BGH ausführt, ist ein Flug mit mehreren Flugcoupons teilbar. Ein normaler Kunde wird nach Treu und Glauben nicht damit rechnen müssen, dass er für eine Teilleistung mehr bezahlen muss als für den "Gesamtflug". Es ist daher anzunehmen, dass diese Klausel gegen die "Ungewöhnlichkeitsregel" verstösst und vor Gericht nicht geschützt würde. Doch einer solchen Bestimmung kann die "Ungewöhnlichkeit genommen werden", wenn der Kunde ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. – Dies hat z.B. die Swiss erkannt. Bucht man über ihre Internetseite, wird der Passagier ausdrücklich auf diese Regelung hingewiesen. Und so kann die Anwendbarkeit der "Ungewöhnlichkeitsregel" ausgeschlossen werden. Wer also über die Swiss-Internetseite bucht, hat schlechte Karten.

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung